

Die neuen Fernsprech- und Telegrammgebühren. (Siehe auch Bbl. Nr. 259.) —

Fernsprecher:

Ortsgespräch	7,5 Milliarden	M
Ferngespräch bis zu 5 km	7,5	" "
über 5 bis 15 km	15	" "
" 15 " 25 "	22,5	" "
" 25 " 50 "	45	" "
" 50 " 100 "	67,5	" "
für jede weiteren angefan- genen 100 km mehr	22,5	" "

Telegraphenverkehr:

Ortstelegramme: Grundgebühr	6	" "
jedes Wort	3	" "
Ferntelegramme: Grundgebühr	12	" "
jedes Wort	6	" "

Vorausbezahlung der Gilbeste-
lung (XP) 6 "

Anderungen im Post- und Postscheckverkehr. — Der Höchstbe-
trag eines Postschecks ist unbeschränkt.

Der Meistbetrag für telegraphische Postanweisungen, Zahltarten, Postüberweisungen und Postschecks wird auf das Zehnfache des jeweiligen Meistbetrags für gewöhnliche Postanweisungen festgesetzt. Die bisherige Gebühr für die Ausstellung des Überweisungs-Telegramms fällt weg. Dafür wird ohne Rücksicht auf die Wortzahl eine Telegraphengebühr für ein Telegramm zu 20 Wörtern erhoben. Für »Sonstiges« ist die Wortgebühr besonders zu berechnen. Telegraphische Anträge über einen höheren Betrag als den Meistbetrag (ab 1. November 500 Milliarden Mark) sind in einem Überweisungs-Telegramm zusammenzufassen, wobei die Telegraphengebühr für so viel Telegramme zu erheben ist, als sich aus einer Leitung des Gesamtbetrags durch den zulässigen Meistbetrag ergibt. Überschreitende Beträge gelten für ein Telegramm. In dem Überweisungs-Telegramm sind die Stückzahl der Postanweisungen, Zahltarten, Überweisungen oder Zahlungsanweisungen in Buchstaben und die Aufgabennummern anzugeben, z. B. Fünf Postanweisungen 101 bis 105. Die Postanweisungsgebühr ist nach wie vor so zu berechnen, als handelt es sich um eine Zahl von Einzelpostanweisungen zum jeweiligen Höchstbetrag für gewöhnliche Postanweisungen.

Aenderung der Ersatzbeträge für Pakete und eingeschriebene Sen-
dungen. — Mit Wirkung vom 1. November wurde der Ersatzbetrag
für Pakete ohne Wertangabe auf zwei Milliarden acht-
hundert Millionen Mark für jedes Pfund der ganzen Sen-
dung und auf zehn Milliarden Mark für eine eingeschriebene Sen-
dung erhöht.

Angestellten- und Invalidenversicherung. (Zuletzt Bbl. Nr. 259.)

Die achte Verordnung über Gehaltsklassen in der Angestellten-
versicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung erhält mit
Wirkung vom 5. November 1923 an folgende Fassung:

Mit Verordnung vom 5. November 1923 werden in den Gehalts-
und Lohnklassen 44 bis 50 die Jahresarbeitsverdienste nach
der Siebenten Verordnung über Gehaltsklassen in der Angestellten-
versicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung vom 17. Ok-
tober 1923 verzweiglich.

In den Klassen 44 bis 50 sind folgende Beiträge zu entrichten:

Klasse	in der Angestelltenversicherung		in der Invalidenversicherung	
	monatlich	wöchentlich	monatlich	wöchentlich
44	33 600 Millionen Mark		3 800 Millionen Mark	
45	44 800	" "	5 000	" "
46	63 200	" "	7 200	" "
47	93 200	" "	10 400	" "
48	130 400	" "	14 800	" "
49	167 600	" "	18 800	" "
50	204 800	" "	23 200	" "

Zur Entrichtung der Beiträge werden die bisherigen Marken der Klassen 44 bis 50 verwendet; der ausgedruckte Geldwert wird aber mit Wirkung vom 5. November 1923 verzweitausendsach.

Eine Vertretung der Schriftsteller beim Reichspräsidenten. — Zu einer Besprechung über die Notlage der deutschen Schriftsteller hat der Reichspräsident kürzlich Hermann Sudermann, Ludwig Fulda, Georg Engel, Hans Brenner und Hans Philipp Weiß empfangen, die ihm eine Denkschrift des Kartells der Verbände der deutschen Büchnerschriftsteller, Erzähler und Filmautoren überreichten.

Die Denkschrift enthält Vorschläge zur schleunigen Neugestaltung des Urheber- und Urhebervertragsrechts. Zugleich wurden Wünsche über die Hinzuziehung der bezeichneten Verbände zur sachverständigen Behandlung schriftstellerischer Steuerfragen sowie wegen besonderer Vertretung der deutschen Schriftsteller im Reichswirtschaftsrat vorgebracht. Schließlich besprachen die Herren, in welcher Weise die kulturellen Aufgaben und materiellen Interessen des deutschen Schriftstums im Auslande künftig durch die Missionen besonders wahrgenommen seien.

Bücherdiebstahl in Leipzig. — Kürzlich wurde nachts einer der Schaukästen der Buchhandlung Alfred Lorenz in Leipzig erbrochen und beraubt. Gestohlen wurden unter anderem: Kurth, Harunobu. Halbleinen. (Piper & Co.), — Musäus, Märchen. 5 Bände. Halbleder. (Bruno Cassirer), — Eichendorff, Werke. 6 Bände. Halbpergament mit rotem Rückenschild. (Georg Müller), — Neue deutsche Beiträge, Heft 3 (Verlag der Bremer Presse), — ferner verschiedene Kunstbücher. Ausgezeichnet waren die Bücher in Buchstaben vorn links oben. Bei ihrem Angebot wird um sofortige Meldung gebeten.

Graf Keyserling in Berlin. — Graf Hermann Keyserling hielt am 12. und 18. November in der Berliner Singakademie seinen Vortragsszyklus fort, mit dem Berlin zum ersten Male die Gelegenheit gegeben wird, vom reformatorischen Wollen der vielmehrstreitenden Darmstädter »Schule der Weisheit« Eindruck zu gewinnen. Die Vorträge behandeln am 12.: Östliche und westliche Weisheit, und am 18.: Spannung und Rhythmus, oder vom Sinn des westlichen Heroismus. An diesen Tagen wird im Vortragssaal durch die Buchhandlung Arthur Collignon, Berlin, eine Verkaufs-Ausstellung der einschlägigen Literatur veranstaltet werden, die eine Übersicht über die wichtigsten älteren Werke und Neuerscheinungen geben will. — Am 6. November hat Graf Keyserling an gleicher Stelle den ersten Vortrag über das Thema »Der Weg zum wahren Fortschritt und Deutschlands Zukunft« gehalten.

Buchhandlungs-Gehilfen-Verein zu Leipzig. — Einen heiteren Operetten-Abend veranstaltet der Verein Mittwoch, den 14. November, abends 8 Uhr, im Kristallpalast-Theatersaal und lädt hierzu die Angehörigen des Leipziger Buchhandels ein. Zur Aufführung gelangt durch die »Gesellschaft für Bühnenspiele« die dreialtige Operette »Kaiserspiel drei, 1. Treppe!«. Numerierte Plätze zum Preise von 5 Milliarden sind durch die Vorstandsmitglieder, sowie bei Th. Richter, Kreuzstraße 11 (Tel. 15 588) erhältlich.

Verbot der Zeitung »Wölkischer Beobachter«. — Der Reichswehrminister hat unter dem 30. Oktober 1923 auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. September 1923 den Vertrieb des »Wölkischen Beobachters« für das Reichsgebiet außerhalb Bayerns verboten. Die Zeitung ist während der Dauer des Verbots im Reichsgebiet außerhalb Bayerns von der Postbeförderung ausgeschlossen.

Personalnachrichten.

70. Geburtstag. — Am 9. November wurde Herr Ernst Maasch in Ha. Boysen & Maasch in Hamburg 70 Jahre alt. In Leipzig geboren, kam er nach der Lehre als junger Gehilfe zu C. Boysen in Hamburg. Hier hat sich Herr Maasch durch unermüdlichen Fleiß, durch Umsicht, Lüdigkeit und Zuverlässigkeit das Vertrauen und die Freundschaft von Christian Boysen erworben, der mit ihm 1889 die Spezialabteilung für Gewerbe und Architektur unter der Firma Boysen & Maasch gründete. Nach dem Tode seines Freundes Christian Boysen 1896 hat er sich der Witwe und den Kindern in selbstloser Treue weiter zur Verfügung gehalten und dem Gedeihen der beiden Buchhandlungen sein ganzes Können gewidmet. Nach dem vor zwei Jahren erfolgten Tode von Frau Chr. Boysen ist eine Trennung der beiden Firmen aus Gründen innerer Art nach außen hin erfolgt, die Arbeitsgemeinschaft und Arbeitsteilung wird noch wie vor fortgeführt.

In der Buchhändlerwelt hat Herr Ernst Maasch als stets liebenswürdiger und sangesroher Kollege einen großen Freundeckreis. Trotz seiner nie verleugneten sächsischen Aussprache, verstärkt dadurch, daß er mit einer Tochter des Leipziger Professors Delitzsch verheiratet ist, ist Maasch ein guter Hamburger geworden und hat im Hamburger öffentlichen Leben ehrenamtlich erfolgreich gewirkt. Im Kreise »Norden« ist er noch heute eines der eifrigsten Mitglieder.

Jubiläum. — Am 1. November konnte der Redakteur Herr Hermann Seefeld in Potsdam auf 50 Jahre treu erfüllter Pflicht im Hause A. W. Hayns Erben in Berlin zurückblicken, deren Ge-